

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Datum	10. Februar 2015
Zahl	01-VD-BG-8259/5-2015

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz über die Schaffung einer
transeuropäischen Energieinfrastruktur erlassen
und das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert
wird; Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Per E-Mail: post.III1@bmwfw.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 14. Jänner 2014, Zl. BMWFW-551.100/0051-III/1/2014, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Die isolierte Erlassung einer Kompetenzdeckungsklausel im Sinne des § 1 des Entwurfs wird aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt. In diesem Zusammenhang wird der Beschluss der LandesumweltreferentInnenkonferenz vom 6. Juni 2014 in Erinnerung gerufen, wonach sich die Bundesländer gegenüber dem Bund gegen die Einführung eines zweiten „Über-UVP-Verfahrens“ zu Lasten der Landeskompetenzen sowie für eine Umsetzung der EU-Infrastrukturverordnung innerhalb des bestehenden Genehmigungsregimes des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes aussprechen. Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt den der Bundesseite vorgetragenen Anliegen der LandesumweltreferentInnenkonferenz in keiner Weise Rechnung.


Im Licht des erwähnten Beschlusses wäre daher alternativ zu erwägen, eine Implementierung des Regelungsregimes im Zusammenhang mit dem Kompetenztatbestand des Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG in Betracht zu ziehen. Für diesen Ansatz spricht auch das Erfordernis der in Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 vorgesehenen „umfassenden Entscheidung“ sowie der Umstand, dass von den derzeit 17 gelisteten österreichischen Vorhaben nach vorläufiger Bewertung 16 Vorhaben dem UVP-Regime unterliegen dürften.

Im Hinblick auf das Erfordernis der regelmäßigen Überarbeitung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) erscheint der vorliegende Gesetzesentwurf mangelhaft und unvollständig, zumal insbesondere Bestimmungen zur Auswahl und Nominierung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse für Österreich sowie zu transparenten Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Konsultation mit den Bundesländern fehlen. Die Auswahl der Vorhaben ist in der Vergangenheit seitens des Bundes ohne hinreichende Beteiligung der Öffentlichkeit und ohne erforderliche Konsultation mit den Bundesländern erfolgt.

Da bislang das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Ansprechpartner im Hinblick auf die erwähnten Anliegen der LandesumweltreferentInnen war, irritiert der Umstand, dass der vorliegende Gesetzesentwurf durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vorgelegt wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

LAND  KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--	---